



Marktgemeinde

# St. Peter am Kammersberg

8843 St. Peter a. Kbg., St. Peter 82, Bezirk Murau, Steiermark

Telefon: +43 3536 - 7611, Fax: +43 3536 - 7611-6

E-Mail: [gde@st-peter-kammersberg.gv.at](mailto:gde@st-peter-kammersberg.gv.at), Internet: [www.st-peter-kammersberg.at](http://www.st-peter-kammersberg.at)

St. Peter a. Kbg., am 07.09.2018

GZ.: 747-05-2018

Betr.: **Jagdpachtentgelt 2018/2019;**

## Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 LGBl. 115/1967 i.d.g.F.  
wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg hat in seiner Sitzung am 24.08.2018 unter Punkt 7 der geschäftsmäßigen Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

### Jagdпachtentgelt 2018/2019

Das Jagdpachtentgelt für das Jagdjahr 2018/2019 wird an die Grundbesitzer der Gemeindejagdgebiete Feistritz/Mitterdorf, Althofen/Peterdorf, Kammersberg/Pöllau und St. Peter, unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das Gemeindegebiet einbezogenen Grundstücke, aufgeteilt.

Die anspruchsberechtigten Grundbesitzer werden ersucht, den auf ihnen anfallenden Anteil des Jagdpachtentgeltes für 2018 beim Marktgemeindeamt St. Peter am Kammersberg, während der Amtsstunden, geltend zu machen.

Anteile, die nicht innerhalb von sechs Wochen ab Anschlag dieser Kundmachung behoben werden, verfallen zugunsten der Gemeindekasse.

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. bedürfen Verordnungen der Gemeinde zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung. Die Kundmachung ist vom Bürgermeister binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel durchzuführen. Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Rechtswirksamkeit solcher Verordnungen beginnt, soweit nicht anders bestimmt wird, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgendem Tage.



Der Bürgermeister:

*Herbert Göglburger*  
Herbert Göglburger

Angeschlagen am: 07.09.2018

Abgenommen am: \_\_\_\_\_